



Minimales Geodatenmodell «Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung» (GeoIV Identifikator 65)

KGS-Inventar

Version 2
04.08.2015

Herausgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Monbijoustrasse 51A
CH-3003 Bern

Tel : +41 31 322 50 11
www.bevoelkerungsschutz.ch

Verfasser

Hans Schüpbach
Frédéric Jorand

Kulturgüterschutz, BABS
Service Assurance Manager POLYCOM, BABS

Inhalt

1	Einleitung: Geodatenmodell des KGS-Inventars 2009	4
1.1	Genehmigung und Publikation des KGS-Inventars 2009	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3	Definition der Kulturgüter	5
1.4	Massnahmen und Rechtswirkung	5
1.5	Kennzeichnung der A-Objekte mit Kulturgüterschild	5
1.6	Anzahl der Kulturgüter von nationaler Bedeutung	6
1.7	Einzelbauten	6
1.8	Sammlungen	7
1.8.1	Sammlungen in Museen	7
1.8.2	Bestände in Archiven	7
1.8.3	Sammlungen in Bibliotheken	7
1.9	Archäologie	7
1.10	Spezialfälle	8
2	Verhältnis des KGS-Inventars zu anderen Inventaren und Listen	8
3	Revision	10
4	Modell-Struktur: konzeptionelles Datenmodell	11
4.1	UML-Klassendiagramme	11
4.1.1	UML-Diagramme "KGS-Inventar"	11
4.2	Objektkatalog	12
4.2.1	Themen von "KGS-Objekt"	12
4.2.2	Themen von "KGS_pdf"	15
4.2.3	Themen von "KGS_txt"	15
4.2.4	Themen von "URL_Link"	15
5	Anhänge	16
5.1	Anhang A – Glossar	16
5.2	Anhang B – ili-Dateien	17
5.2.1	LV03-Version	17
5.2.2	LV95-Version	19

1 Einleitung: Geodatenmodell des KGS-Inventars 2009

1.1 Genehmigung und Publikation des KGS-Inventars 2009

Die revidierte Fassung des damaligen Schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) wurde am 27. November 2009 vom Bundesrat genehmigt. Es ist dies nach 1988 und 1995 die dritte Version des Bundesinventars.

Die Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) wurden im Mai 2010 auf Kantonslisten in einer gedruckten Publikation sowie in einem Geografischen Informationssystem (GIS) in einer CartoWeb-Anwendung veröffentlicht. Heute werden die A-Objekte im Geoportal des Bundes (<https://map.geo.admin.ch/?topic=kgs>) und als WMS-Dienst zur Einbindung in andere GIS-Applikationen angeboten. Die Punktobjekte werden an der Stelle ihrer Koordinaten mit einem blau-weissen KGS-Schild gekennzeichnet, flächenhafte Objekte wie Stadtbefestigungen oder archäologische Zonen sind mit KGS-Schild und einem umgebenden blauen Kreis dargestellt. Die GIS-Applikation wird in der Regel einmal jährlich aktualisiert (ca. Januar).

Die Nachführung der A-Listen sowie die Darstellung der Kulturgüter von regionaler Bedeutung (B-Objekte) erfolgt in Listenform auf der Website des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS (www.kgs.admin.ch/ -> KGS Inventar).

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das KGS-Inventar basiert sowohl auf internationalen wie auch auf nationalen Rechtsgrundlagen.

International

- Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (HAK; SR 0.520.3), 1962 durch die Schweiz ratifiziert.
- Zweites Protokoll vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 (ZP; SR 0.520.33), im Jahre 2004 durch die Schweiz ratifiziert.

Auf Bundesebene

- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen («KGS-Gesetz», KGSG; SR 520.3), seit dem 1. Januar 2015 in Kraft.
- Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV; SR 520.31), seit dem 1. Januar 2015 in Kraft.
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), seit 1. Januar 2004 in Kraft.

Die für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen haben nicht nur den Einsatz im bewaffneten Konflikt, sondern auch Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern vor Naturkatastrophen und anderen Gefahren wie Feuer oder Wasser zu planen.

Das ZP fordert in Artikel 5 explizit «die Erstellung von Verzeichnissen» von Kulturgütern. Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Kulturgüterschutzverordnung sowie Artikel 4 Buchstabe d KGSG werden jene Kulturgüter, die es vorrangig zu schützen gilt, im KGS-Inventar erfasst.

Wichtige Bemerkung:

Das KGS-Inventar enthält A- und B-Objekte, weil die zu planenden Schutzmassnahmen beide Kategorien betreffen (vgl. Artikel 4 Buchstabe d KGSG; Art. 2 Absatz 1 KGSV). Als Geo-

daten werden seitens des Bundes aber nur die A-Objekte dargestellt, die B-Objekte erscheinen lediglich in Form von Excel-Listen auf der Website des BABS. Der GeoIV Identifikator 65 betrifft deshalb nur das «Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung» (Artikel 4 Buchstabe e KGSG; Artikel 2 Absatz 3 KGSV).

1.3 Definition der Kulturgüter

Artikel 1 des HAK, auf den sich auch Artikel 2 Buchstabe a des KGSG bezieht, liefert eine umfassende Definition für «Kulturgut». Artikel 1 HAK lautet:

«Art. 1 Begriffsbestimmung des Kulturguts

Kulturgut im Sinne dieses Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a. bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;
- b. Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c. Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.»

1.4 Massnahmen und Rechtswirkung

Bund und Kantone sind auf Grund der gesetzlichen Vorgaben dazu verpflichtet, vorbeugende Massnahmen zum Schutz der im Inventar aufgeführten Kulturgüter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte sowie vor Naturereignissen (Erdbeben, Hochwasser, Erdbeben usw.) und anderen Gefahren (z. B. Feuer) zu ergreifen.

Im Hinblick auf eine mögliche Restaurierung oder Rekonstruktion soll zu jedem Objekt eine Sicherstellungsdokumentation erarbeitet und systematisch ergänzt werden. Im Weiteren müssen Schutzräume für die wichtigsten beweglichen Kulturgüter gebaut oder zur Verfügung gestellt werden.

Das Inventar gestattet es den Kantonen, jene Schutzmassnahmen in geeigneter Weise zu planen.

1.5 Kennzeichnung der A-Objekte mit Kulturgüterschild

Auf Anordnung des Bundesrates wird das internationale Schutzzeichen, der blau-weiße Kulturgüterschild, an den Kulturgütern von nationaler Bedeutung (A-Objekte) sowie an Schutzräumen für Kulturgüter angebracht. Die so gekennzeichneten Objekte sind in einem bewaffneten Konflikt zu respektieren. Nur Einzel-Objekte können mit diesem Emblem versehen werden. Aus militärischen Gründen ist es undenkbar, ganze Ortsbilder oder grössere Baugruppen mit dem Kulturgüterschild zu versehen.

Konkrete Absichten für eine permanente Kennzeichnung der A-Objekte am Bau selber, wie sie in anderen Ländern (etwa in Deutschland) praktiziert wird, bestehen zurzeit noch nicht. Das Anbringen einer solchen Zusatzinformation, die auch touristischen Zwecken dient, ist jedoch auf Grund von Artikel 11 Absatz 2 des KGSG künftig für die Kantone möglich, aber nicht zwingend. In einem bewaffneten Konflikt ist das Anbringen der Kennzeichen hingegen für alle A-Objekte zwingend (Art. 11 Abs. 1 KGSG).

1.6 Anzahl der Kulturgüter von nationaler Bedeutung

Um die Gesamtzahl der Kulturgüter von nationaler Bedeutung in einem vertretbaren Rahmen halten zu können, wurden bei der Erstellung des KGS-Inventars 2009 Richtgrössen für die Einstufung von A-Objekten vorgegeben. Die Gesamtzahl von rund 3200 Kulturgütern von nationaler Bedeutung entspricht diesen Vorgaben. Bei künftigen Revisionen sollen jedoch keine starren Richtgrössen mehr vorgegeben werden.

Erstmals überhaupt konnten die Kulturgüter mit Hilfe einheitlicher Kriterien bewertet und innerhalb der einzelnen Gattungen in einem gesamtschweizerischen Vergleich als Objekte von nationaler Bedeutung eingestuft werden. So wurden Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Einstufung sichergestellt.

1.7 Einzelbauten

Im Gegensatz zu den früheren Ausgaben des KGS-Inventars wurden möglichst nur Einzelbauten erfasst und beurteilt, weil Ortsbilder wie Kleinstädte, Dörfer und Weiler oder deren Teile (Altstädte, Strassenzüge oder Plätze) bereits im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) eingestuft sind. Dieser Entscheid macht auch Sinn aus dem Blickwinkel des Kriegsvölkerrechts, da in einem bewaffneten Konflikt aus militärischen Gründen lediglich Einzelobjekte bzw. mehrteilige Einzelbauten mit dem blau-weissen KGS-Schild als zu respektierende Anlagen gekennzeichnet werden können.

Ziel bei der Überprüfung der Einzelbauten war es, für die gesamte Schweiz ein Bearbeitungs- und Bewertungssystem nach einheitlichen Kriterien für den Baubestand zu erhalten. Erfasst wurden: architektonische und künstlerische Qualität, kunstwissenschaftliche Kriterien, ideelle und materielle Überlieferung, historische sowie technische Kriterien, Umraum und Situationswert. Neben diesen Kriterien wurden bei der Bewertung auch regionspezifische Eigenheiten und der allfällige Seltenheitswert eines Objektes berücksichtigt. Diese beiden Faktoren konnten jedoch allein keine nationale Einstufung begründen.

Bei der abschliessenden Beurteilung durch den Bewertungsausschuss wurden die für die jeweilige Zeitepoche typischen und im gesamtschweizerischen Vergleich qualitativsten Denkmäler der jeweiligen Baugattungen als A-Objekte bestimmt. Dies konnte dazu führen, dass in einigen Fällen Bauten zurückgestuft wurden, die von den Kantonen (aus ihrer gebietsspezifischen Sicht) als A-Objekte vorgeschlagen worden waren. In anderen begründeten Fällen war das Gegenteil der Fall (Aufwertung eines vom Kanton als B-Objekt vorgeschlagenen Baudenkmal).

Als Zeitgrenze für die Aufnahme von A-Objekten ins KGS-Inventar wurde das Jahr 1980 gewählt, weil eine gewisse zeitliche Distanz für eine Bewertung unabdingbar ist.

Bei der Bewertung der Einzelbauten arbeitete der Fachbereich KGS im BABS eng mit der Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege des Bundesamtes für Kultur (BAK) zusammen. Dabei wurden Synergien möglichst genutzt: so entstand schliesslich im Rahmen der Revision des KGS-Inventars als Novum ein Einzelbau-Inventar, eine landesweite Übersicht über den Baubestand, die in diesem Bereich seit längerer Zeit vermisst worden war. Dieser Schritt

kann als eigentliche Pionierleistung verstanden werden. Das aktuelle Inventar bildet im Hinblick auf künftige Revisionen eine zuverlässige Vergleichsbasis für die Bewertung neuer Erkenntnisse.

1.8 Sammlungen

Die namentliche Erwähnung von mobilem Kulturgut unter den A-Objekten ist als weitere positive Neuerung zu würdigen. Während in der 1995er-Ausgabe des Inventars nur die wichtigsten Museumssammlungen bezeichnet und bedeutende Bibliotheks- und Archivbestände lediglich mit einem einzigen Satz pauschal zum Schutz empfohlen worden waren, konnten für die revidierte Ausgabe alle Sammlungen anhand einheitlicher Kriterien überprüft werden.

1.8.1 Sammlungen in Museen

Hilfreiche Grundlagen waren der Schweizerische Museumsführer, der im gleichen Zeitraum wie das KGS-Inventar überarbeitet wurde, sowie die Kontakte zum Verband der Museen der Schweiz (VMS) und zur Schweizer Vertretung des Internationalen Museumsrates (ICOM). Privatsammlungen wurden mehrheitlich nicht in die Überprüfung einbezogen, hingegen Stiftungen mit rechtlich und finanziell gesichertem Hintergrund. Die Museumssammlungen wurden zur Bewertung in folgende Gattungen unterteilt: Archäologie / Geschichte / Kunst / Naturwissenschaften / Spezialmuseen / Technik / Volkskunde.

1.8.2 Bestände in Archiven

Im Vordergrund standen hier Institutionen mit nationaler oder ähnlich grosser Ausstrahlung. Zur vergleichenden Bewertung wurden die Archive in fünf Gattungen unterteilt: Bundesarchiv, Archive auf gesamtschweizerischer Ebene und Staatsarchive / Firmenarchive / Stadt- und Gemeindearchive / Geistliche Archive / Spezialarchive.

1.8.3 Sammlungen in Bibliotheken

Als Glücksfall erwies sich, dass im Zeitraum der Revision des KGS-Inventars auch die Arbeiten an einem gesamtschweizerischen «Handbuch der historischen Buchbestände» liefen. Erkenntnisse daraus konnten direkt in die Bewertung der Bibliotheksbestände von nationaler Bedeutung einfließen. Da es in der Schweiz keine offizielle Kategorisierung von Bibliotheken gibt, einigte man sich für die Einstufung im KGS-Inventar auf vier Hauptkategorien: Öffentliche Bibliotheken (Bund, Kantone, Gemeinden, Universitäten usw.) / private Bibliotheken / solche mit geistlicher Trägerschaft / Spezialbibliotheken.

1.9 Archäologie

Archäologische Fundstellen waren zwar schon in der 1995er-Ausgabe des KGS-Inventars enthalten, jedoch nicht systematisch und nicht in allen Kantonen. Dieser Mangel wurde bei der jetzigen Revision behoben.

Mit Hilfe der Schweizer Kantonsarchäologinnen und -archäologen konnten Fundstellen ermittelt werden, die für das kulturgeschichtliche Verständnis der Vergangenheit der heutigen Schweiz exemplarischen Charakter besitzen. Für die nähere Eingrenzung der Objekte wurde auf eine Baugattungsliste verzichtet, man entschied sich auf eine chronologische Einteilung der Objekte in die jeweilige(n) Epoche(n): Paläolithikum / Mesolithikum / Neolithikum / Bronzezeit / Eisenzeit / Römische Zeit / Frühmittelalter / Mittelalter / Neuzeit.

Anders als bei den Einzelbauten lag dabei der Schwerpunkt nicht auf dem Einzeldenkmal, sondern in der Regel war die Fläche das Kriterium. Die Auswahl der Fundstellen erfolgte auf Grund des heutigen Forschungsstandes sowie der momentanen wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte und kulturgeschichtlichen Interessen.

Einige Kantonsarchäologie-Stellen wiesen im Rahmen der Anhörung mit Recht darauf hin, dass Burgruinen, Burgen, Erdwerke, Schanzen usw. je nach Kanton im Aufgabenbereich der Archäologie liegen. Der pragmatische Vorschlag lautete deshalb, in den Kantonslisten bei solchen Objekten je ein Kreuz bei den Einzelbauten sowie zusätzlich bei der Archäologie zu setzen. Dasselbe Vorgehen wurde bei archäologischen Sammlungen gewählt (Doppelkreuz bei Sammlung UND Archäologie). Diese Doppelnennungen führen letztlich in der Statistik zu einer erhöhten Anzahl archäologischer Objekte.

Archäologische Funderwartungsgebiete können zum Teil sensible Daten enthalten, die nicht einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollten. Erst mit ausdrücklicher Erlaubnis der jeweiligen Kantonsarchäologie wurden deshalb die freigegebenen Koordinaten im Endprodukt dargestellt (im GIS und in der gedruckten Publikation). Nicht freigegebene Objekte werden im GIS nicht dargestellt und in den Kantonslisten ohne Koordinaten aufgeführt.

1.10 Spezialfälle

Als Spezialfälle werden im KGS-Inventar einige technik- bzw. industriegeschichtliche Denkmäler aufgenommen, die nicht direkt bauliche Substanz aufweisen, oder aber solche, die weder klar als mobile noch als immobile Kulturgüter bezeichnet werden können. Es sind dies in erster Linie Dampfschiffe auf den Schweizer Seen, einige kürzere Berg-, Seil- und Zahnradbahnen oder andere Transportmittel. Ebenso werden Bergwerke und weitere Einrichtungen aus dem Bergbau in diese Kategorie einbezogen.

2 Verhältnis des KGS-Inventars zu anderen Inventaren und Listen

Im Sinne einer klärenden Zusatzinformation können in der WebGIS-Anwendung die Layer mit den Daten der wichtigsten anderen Bundesinventare zugeschaltet werden (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN, Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz ISOS, Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS, Parke von nationaler Bedeutung). In den Kantonslisten werden zudem als Zusatzinformation alle in Kraft gesetzten ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung sowie die UNESCO-Welterbestätten unter den jeweiligen Gemeinden erwähnt.

Das KGS-Inventar ist auf Grund der Bedürfnisse des Kulturgüterschutzes gemäss HAK entstanden. Auch wenn es fachlich nur bedingt mit anderen gesamtschweizerischen Verzeichnissen in Übereinstimmung gebracht werden kann, bestand ein weiteres Ziel der Revision darin, das KGS-Inventar wann immer möglich mit anderen Bundesinventaren zu harmonisieren. Dies gelang in der Regel, einige Ausnahmen sowie Abgrenzungskriterien zu anderen Inventaren galt es allerdings festzulegen.

Wie unter 1.7 bereits erwähnt, wurden Ortsbilder nicht mehr aufgenommen, weil sie bereits Bestandteil des ISOS sind. Ausnahmeregelungen wurden jedoch für folgende «Ensembles» getroffen, die auch weiterhin im KGS-Inventar erwähnt werden:

- ISOS-Spezialfälle (Klöster, Fabrikanlagen usw.) können auch als mehrteiliger Einzelbau von nationaler Bedeutung aufgenommen werden und erscheinen so in den Kantonslisten bisweilen doppelt (als KGS-Objekt UND als Zusatzinformation «ISOS Spezialfall»).

- Als exemplarische Beispiele für die spezielle Baugattung «Siedlung» fanden das Freidorf Muttenz sowie die Siedlungen Halen (BE) und Neubühl (ZH) Eingang ins KGS-Inventar.
- Funktionale Einheiten wie Kirche und Pfarrhaus (aus derselben Bauzeit), grössere zusammenhängende Objekte wie der Stiftsbezirk St. Gallen (UNESCO Welterbe) oder ausgeprägte Beispiele für städtebauliche Gesamtkonzeptionen (Villen-Ensemble Thunplatz in Bern oder die Amtshäuser I-IV inkl. Sternwarte Urania in Zürich) werden als mehrteilige Einzelbauten unter den KGS-Objekten aufgenommen.

Ähnliche Abgrenzungsfragen wie beim ISOS gelten grundsätzlich auch für das IVS. Historische Strassen bzw. Wegabschnitte werden im neuen KGS-Inventar – im Gegensatz zur Ausgabe 1995 – nicht mehr geführt, denn diese Objekte sind durch das IVS bereits abgedeckt. Ausnahmen bilden jedoch die Brücken, die zahlreich Eingang ins neue KGS-Inventar gefunden haben. Sie gelten im Rahmen des IVS nicht als Einzelobjekt, sondern methodisch als Bestandteil des Weges.

Das BLN betrifft das KGS-Inventar nur am Rande. Einzelobjekte des KGS-Inventars, die in einem BLN-Gebiet liegen, sind nicht massgebend für die Einstufung jenes Gebietes, sondern bilden lediglich zusätzliche Attraktivitätspunkte.

Die kantonalen Inventare der Denkmalpflege-Stellen dienen den Fachstellen als Grundlage für ihre Vorschläge zur Integration der Bauten ins KGS-Inventar. Für spezifische Gattungen wurden zudem ausgewiesene Spezialisten beigezogen, etwa der Burgenverein für die Einstufung von Burgen, Burgruinen usw., die Bauernhausforschung für Bauernhäuser und ländliche Kleinbauten, Fachleute für Industriedenkmäler, Verkehrsmittel und -anlagen sowie für Objekte im öffentlichen Raum wie Pärke, Gärten und Quaianlagen.

In die Überprüfung einbezogen wurden alle vorhandenen gesamtschweizerischen bzw. überkantonalen Inventare, so etwa bundesinterne Listen, das Verzeichnis der Baudenkmäler unter dem Schutz der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Verzeichnisse über Bahnhofsgebäude der SBB, über Zollbauten und Postgebäude. Auch Publikationen wie die Kunstdenkmäler der Schweiz, die Kunstführer durch die Schweiz, die Bände des Inventars der neueren Schweizer Architektur 1850–1920 (INSA), das Architektenlexikon der Schweiz, der Schweizer Architekturführer 1920–1990, die Burgenkarte, die ICOMOS-Liste der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz, das Historische Lexikon der Schweiz (HLS) sowie Sekundärliteratur zu einzelnen Baugattungen wurden bei der Arbeit genutzt. Ausserdem wurden auch drei departements- und verwaltungsinterne Inventare des VBS einbezogen (Inventar der militärischen Hochbauten HOBIM, Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten ADAB sowie das Inventar der Kampf- und Führungsbauten mit ökologischem Wert oder Potenzial IKFÖB).

Das KGS-Inventar basiert auf der internationalen Grundlage der UNESCO-Konvention von 1954. Im Jahre 1972 verabschiedete die UNESCO-Generalkonferenz ein anderes internationales Abkommen, die sogenannte Welterbe-Konvention (Kultur- und Natur-Erbe). Unter den zurzeit 890 Objekten in dieser Welterbe-Liste (Stand: Juli 2009) ist auch die Schweiz mit zehn Einträgen vertreten. In Übereinstimmung mit den oben erwähnten Abgrenzungen zu anderen Inventaren entschied sich das Komitee dafür, die drei Naturerbe-Objekte im KGS-Inventar nicht aufzunehmen, hingegen das Kulturerbe – sofern es den Kriterien entsprach – in den Bereich der Einzelbauten zu integrieren. Dies war beim Stiftsbezirk St. Gallen und beim Kloster Münstair kein Problem (Aufnahme als mehrteiliges Objekt, vergleichbar mit ISOS-Spezialfällen). Die drei Burgen von Bellinzona wurden auf Grund ihrer räumlichen Distanz je als Einzelobjekt aufgenommen. Die Rhätische Bahn wurde zwar nicht als Streckenelement aufgenommen, der Landwasser-Viadukt sowie einige Bauten im Welterbe-Perimeter haben jedoch als Einzelobjekte Aufnahme im KGS-Inventar gefunden. Die Altstadt von Bern sowie die Städte La Chaux-de-Fonds und Le Locle sind als Ortsbilder im neuen KGS-Inventar nicht aufgeführt, jedoch wurden etliche bedeutende Gebäude aus diesen Welterbe-

stätten als Einzelbauten von nationaler Bedeutung eingestuft. Dasselbe gilt für die Kulturlandschaft Lavaux.

3 Revision

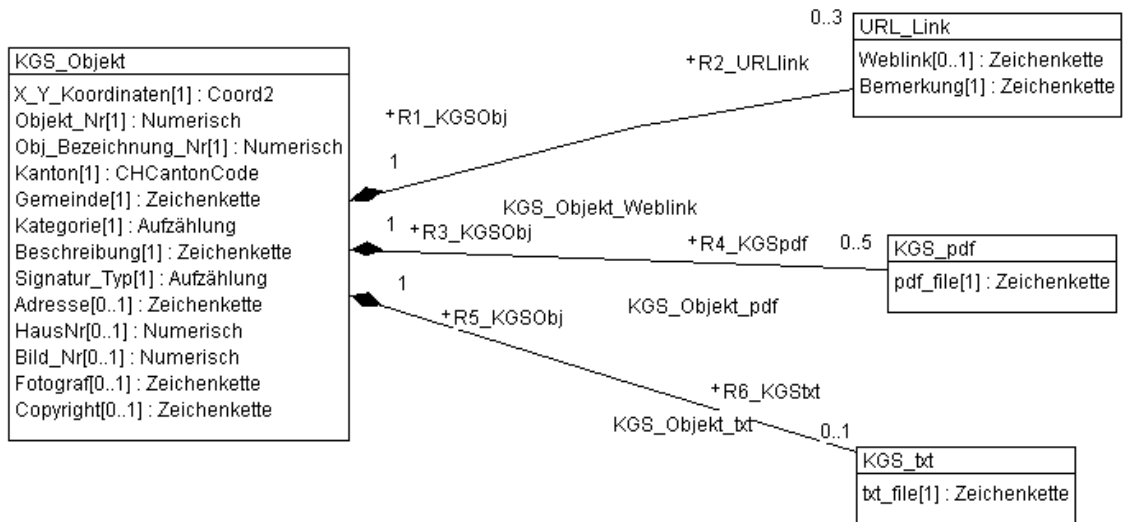
Jedes Inventar stellt eine Momentaufnahme dar, bei der notgedrungen gewisse Lücken bestehen oder einzelne Kantone die Vertretung einzelner Baugattungen auf Grund der kantonalen Richtlinien zu wenig stark gewichten. Solche Mängel können im Rahmen einer späteren Revision korrigiert werden.

Bei dieser Gelegenheit können Objekte auch gestrichen, von einer Kategorie in eine andere versetzt oder neu aufgenommen werden. Das Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung wird deshalb auch weiterhin unter Einbezug der kantonalen Fachstellen periodisch nachgeführt. Auf Grund der Erfahrungen in der laufenden Revision ist eine nächste Ausgabe in rund zehn Jahren vorzusehen.

4 Modell-Struktur: konzeptionelles Datenmodell

4.1 UML-Klassendiagramme

4.1.1 UML-Diagramme "KGS-Inventar"



4.2 Objektkatalog

4.2.1 Themen von "KGS-Objekt"

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
X_Y_Koordinaten	1	Coord2	[DE] X-Y Koordinaten im Swissgrid format /
			[FR] Coordonnées X-Y au format Swissgrid
Objekt_Nr	1	1..89999	[DE] BABS KGS-Objekt-Nummer. Fünfstellige Nummer des Datensatzes in der KGS-SAP-Datenbank /
			[FR] Numéro BABS de l'objet PBC: code à 5 chiffres dans la base de donnée PBC-SAP
Obj_Bezeichnung_Nr	1	0..9999	[DE] Objektkategorieverzeichnis der Kulturgüter. Ein- bis vierstellige Nummer des KGS-Gattungsthesaurus (Sakralbau, Wohnbau, Sammlung usw.) /
			[FR] Numéro du type de bien culturel, de 1 à 4 chiffres suivant type.
Kanton	1	CHCantonCode	[DE] Kanton (Abkürzung) /
			[FR] NPA (Abréviation)
Gemeinde	1	Zeichenkette	[DE] Gemeindename. Offizieller Name der Gemeinden gemäss aktueller Liste des Bundesamtes für Statistik /
			[FR] Nom officiel de la commune, selon liste de l'OFS.
Kategorie	1	Aufzählung	[DE] A: Objekt von nationaler Bedeutung / B: Objekt von regionaler Bedeutung. Es gibt weitere Kategorien, aber für das Inventar sind nur

A wichtig, evtl. später AA = international (= verstärkter Schutz)

/

[FR] Importance de l'objet - A: Objet d'importance nationale / B: Objet d'importance régionale, éventuellement dans le futur AA: international (= protection renforcée)

		AA	International (= verstärkter Schutz)
		A	National
		B	Regional

[DE] Beschreibung des KGS-Objekts. Name bzw. (ehemalige) Funktion des Objekts, z.B. Palais de Justice (ancien hôpital)

Beschreibung 1 Zeichenkette /

[FR] Description de l'objet PBC. Nom ou fonction de l'objet: par exemple Palais de justice (ancien hôpital)

[DE] Nein = Punktobjekt / Ja = Flächenobjekt. Die Wahl des Feldes entscheidet über die Darstellung des KGS-Schutzzeichens: Nein = KGS-Schild / Ja = KGS-Schild mit umgebendem violetten Kreis

Signatur_Typ 1 Aufzählung /

[FR] Nein = objet à emplacement précis / Ja = bien avec superficie.

Le choix pour ce champs se fait sur la représentation de l'écusson PBC: Nein = écusson, Ja = écusson avec un cercle violet l'entourant.

punktartig

flaechenhaft

Adresse 0..1 Zeichenkette

[DE] Postadresse. Adresse möglichst gemäss Bezeichnung im GWR-Layer (Gemeinde- und Wohnungsregister des Bundesamtes für Statistik)

			/	[FR] Adresse postale, si possible selon le format RegBL de l'OFS (Registre fédéral des bâtiments et des logements)
HausNr	0..1	0..1000	/	[DE] Adressnummer. Hausnummer möglichst gemäss Bezeichnung im GWR-Layer (Gemeinde- und Wohnungsregister des Bundesamtes für Statistik)
				[FR] Numéro de l'adresse - si possible selon le format RegBL de l'OFS (Registre fédéral des bâtiments et des logements)
Bild_Nr	0..1	0..9999	/	[DE] Foto-Nummer. Vierstellige Bildnummer, jeweils kombiniert mit der fünfstelligen Nummer des Datensatzes in der KGS-SAP-Datenbank (z.B. KGS_12457_0001.jpg)
				[FR] Numéro de la photo - Chiffre à 4 position, combiné avec le No a 5 chiffre de l'objet dans la base de donnée PBC-SAB (par exemple: KGS_12457_0001.jpg)
Fotograf	0..1	Zeichenkette	/	[DE] Name des Fotograf. Falls bekannt, Name des Fotograf des betreffenden Bildes. Falls der Fotograf nicht bekannt ist, muss mindestens ein Copyright-Vermerk stehen
				[FR] Nom du photographe - Si connu, le nom du photographe. Si pas connu, il doit y avoir au moins une remarque sur le copyright.
Copyright	0..1	Zeichenkette		[DE] Copyright-Besitzer. Falls Fotograf und Copyright identisch sind, genügt ein einziger Name. Falls der Fotograf nicht bekannt ist, muss mindestens ein Copyright-Vermerk stehen

/

[FR] Détenteur du copyright. Si le photographe et le copyright sont identiques, 1 seul nom suffit. Si le photographe n'est pas connu, ne laisser que le copyright.

R1_KGSObj	0..3	URL_Link
R3_KGSObj	0..5	KGS_pdf
R6_KGStxt	0..1	KGS_txt

4.2.2 Themen von "KGS_pdf"

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
pdf_file	1	Zeichenkette	
R4_KGSpdf	1	KGS_Objekt	

4.2.3 Themen von "KGS_txt"

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
txt_file	1	Zeichenkette	
R5_KGSObj	1	KGS_Objekt	

4.2.4 Themen von "URL_Link"

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Weblink	0..1	Zeichenkette	
Bemerkung	1	Zeichenkette	
R2_URLlink	1	KGS_Objekt	

5 Anhänge

5.1 Anhang A – Glossar

Abkürzung	Beschreibung
ADAB	Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten
A-Objekt	Objekt von nationaler Bedeutung im KGS-Inventar 2009
B-Objekt	Objekt von regionaler Bedeutung im KGS-Inventar 2009
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BAK	Bundesamt für Kultur
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1), seit 1. Januar 2004 in Kraft.
GeolG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (SR 510.62; «Geoinformationsgesetz»)
GIS	Geografisches Informationssystem
HAK	Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.3); 1962 durch die Schweiz ratifiziert.
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
HOBIM	Inventar der militärischen Hochbauten
ICOM	Internationaler Museumsrat
ICOMOS	Internationaler Rat für Denkmäler und historische Stätten
IKFÖB	Inventar der Kampf- und Führungsbauten mit ökologischem Wert oder Potenzial
INSA	Inventar der neueren Schweizer Architektur (1850-1920)
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
KGS	Kulturgüterschutz
KGSG	Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG, «Kulturgüterschutzgesetz»; SR 520.3), in Kraft seit 1.1.2015.
KGS-Inventar 2009	Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler (und regionaler) Bedeutung. Ausgaben: 1988, 1995, 2009. Wird vom Bundesrat auf der Grundlage von Art 2 der KGSV in Kraft gesetzt.
KGSV	Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV, «Kulturgüterschutzverordnung»; SR 520.31), in Kraft seit 1.1.2015.
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für die Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VMS	Verband der Museen Schweiz
WMS	Web Mapping Service
ZP	Zweites Protokoll vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 (SR 0.520.33), im Jahre 2004 durch die Schweiz ratifiziert.

5.2 Anhang B – ili-Dateien

5.2.1 LV03-Version

INTERLIS 2.3;

!!@ furtherInformation=http://www.kgs.admin.ch/

!!@ IDGeoIV=65.1

!!@ technicalContact=mailto:Geographisches-Informationssystem@babs.admin.ch

MODEL KGS_PBC_LV03_V2 (de)

AT "http://models.geo.admin.ch/BABS"

VERSION "2015-04-18" =

IMPORTS GeometryCHLV03_V1,CHAdminCodes_V1;

TOPIC KGS_Inventar =

CLASS KGS_Objekt =

/** [DE] X-Y Koordinaten im Swissgrid format

* /

* [FR] Coordonnées X-Y au format Swissgrid

* /

X_Y_Koordinaten : MANDATORY GeometryCHLV03_V1.Coord2;

/** [DE] BABS KGS-Objekt-Nummer. Fünfstellige Nummer des Datensatzes in der KGS-SAP-Datenbank

* /

* [FR] Numéro BABS de l'objet PBC: code à 5 chiffres dans la base de donnée PBC-SAP

* /

Objekt_Nr : MANDATORY 1 .. 89999;

/** [DE] Objektkategorieverzeichnis der Kulturgüter. Ein- bis vierstellige Nummer des KGS-Gattungsthesaurus (Sakralbau, Wohnbau, Sammlung usw.)

* /

* [FR] Numéro du type de bien culturel, de 1 à 4 chiffres suivant type.

* /

Obj_Bezeichnung_Nr : MANDATORY 0 .. 9999;

/** [DE] Kanton (Abkürzung)

* /

* [FR] NPA (Abréviation)

* /

Kanton : MANDATORY CHAdminCodes_V1.CHCantonCode;

/** [DE] Gemeindename. Offizieller Name der Gemeinden gemäss aktueller Liste des Bundesamtes für Statistik

* /

* [FR] Nom officiel de la commune, selon liste de l'OFS.

* /

Gemeinde : MANDATORY TEXT*100;

/** [DE] A: Objekt von nationaler Bedeutung / B: Objekt von regionaler Bedeutung. Es gibt weitere Kategorien, aber für das Inventar sind nur A wichtig, evtl. später AA = international (= verstärkter Schutz)

* /

* [FR] Importance de l'objet - A: Objet d'importance nationale / B: Objet d'importance régionale, éventuellement dans le futur AA: international (= protection renforcée)

* /

Kategorie : MANDATORY (

/** International (= verstärkter Schutz)

* /

AA,

/** National

```

*/
A,
/** Regional
*/
B
);
/** [DE] Beschreibung des KGS-Objekts. Name bzw. (ehemalige) Funktion des Objekts, z.B. Pa-
lais de Justice (ancien hôpital)
*/
* [FR] Description de l'objet PBC. Nom ou fonction de l'objet: par exemple Palais de justice (an-
cien hôpital)
*/
Beschreibung : MANDATORY TEXT*256;
/** [DE] Nein = Punktobjekt / Ja = Flächenobjekt. Die Wahl des Feldes entscheidet über die Dar-
stellung des KGS-Schutzzeichens: Nein = KGS-Schild / Ja = KGS-Schild mit umgebendem violetten
Kreis
*/
* [FR] Nein = objet à emplacement précis / Ja = bien avec superficie.
* Le choix pour ce champs se fait sur la représentation de l'écusson PBC: Nein = écusson, Ja =
écusson avec un cercle violet l'entourant.
*/
Signatur_Typ (FINAL) : MANDATORY (
punktartig,
flaechenhaft
);
/** [DE] Postadresse. Adresse möglichst gemäss Bezeichnung im GWR-Layer (Gemeinde- und
Wohnungsregister des Bundesamtes für Statistik)
*/
* [FR] Adresse postale, si possible selon le format RegBL de l'OFS (Registre fédéral des bâti-
ments et des logements)
*/
Adresse : TEXT*1000;
/** [DE] Adressnummer. Hausnummer möglichst gemäss Bezeichnung im GWR-Layer (Gemeinde-
und Wohnungsregister des Bundesamtes für Statistik)
*/
* [FR] Numéro de l'adresse - si possible selon le format RegBL de l'OFS (Registre fédéral des
bâtiments et des logements)
*/
HausNr : 0 .. 1000;
/** [DE] Foto-Nummer. Vierstellige Bildnummer, jeweils kombiniert mit der fünfstelligen Nummer
des Datensatzes in der KGS-SAP-Datenbank (z.B. KGS_12457_0001.jpg)
*/
* [FR] Numéro de la photo - Chiffre à 4 position, combiné avec le No a 5 chiffre de l'objet dans la
base de donnée PBC-SAB (par exemple: KGS_12457_0001.jpg)
*/
Bild_Nr : 0 .. 9999;
/** [DE] Name des Fotograf. Falls bekannt, Name des Fotograf des betreffenden Bildes. Falls
der Fotograf nicht bekannt ist, muss mindestens ein Copyright-Vermerk stehen
*/
* [FR] Nom du photographe - Si connu, le nom du photographe. Si pas connu, il doit y avoir au
moins une remarque sur le copyright.
*/
Fotograf : TEXT*100;
/** [DE] Copyright-Besitzer. Falls Fotograf und Copyright identisch sind, genügt ein einziger Name.
Falls der Fotograf nicht bekannt ist, muss mindestens ein Copyright-Vermerk stehen
*/
* [FR] Détenteur du copyright. Si le photographe et le copyright sont identiques, 1 seul nom suffit.
Si le photographe n'est pas connu, ne laisser que le copyright.
*/
Copyright : TEXT*100;

```

```

END KGS_Objekt;

CLASS KGS_txt =
  txt_file : MANDATORY URI;
END KGS_txt;

CLASS KGS_pdf =
  pdf_file : MANDATORY URI;
END KGS_pdf;

ASSOCIATION KGS_Objekt_txt =
  R5_KGSObj -<#> {1} KGS_Objekt;
  R6_KGSxtxt -- {0..1} KGS_txt;
END KGS_Objekt_txt;

CLASS URL_Link =
  Weblink : URI;
  Bemerkung : MANDATORY TEXT*80;
END URL_Link;

ASSOCIATION KGS_Objekt_pdf =
  R3_KGSObj -- {0..5} KGS_pdf;
  R4_KGSpdf -<#> {1} KGS_Objekt;
END KGS_Objekt_pdf;

ASSOCIATION KGS_Objekt_Weblink(FINAL) =
  R1_KGSObj -- {0..3} URL_Link;
  R2_URLlink -<#> {1} KGS_Objekt;
END KGS_Objekt_Weblink;

END KGS_Inventar;

END KGS_PBC_LV03_V2.

```

5.2.2 LV95-Version

INTERLIS 2.3;

```

!!@ furtherInformation=http://www.kgs.admin.ch/
!!@ IDGeoIV=65.1
!!@ technicalContact=mailto:Geographisches-Informationssystem@babs.admin.ch
MODEL KGS_PBC_LV95_V2 (de)
AT "http://models.geo.admin.ch/BABS"
VERSION "2015-04-18" =
  IMPORTS GeometryCHLV95_V1,CHAdminCodes_V1;

```

TOPIC KGS_Inventar =

```

CLASS KGS_Objekt =
  /** [DE] X-Y Koordinaten im Swissgrid format
  * /
  * [FR] Coordonnées X-Y au format Swissgrid
  * /
  X_Y_Koordinaten : MANDATORY GeometryCHLV95_V1.Coord2;
  /** [DE] BABS KGS-Objekt-Nummer. Fünfstellige Nummer des Datensatzes in der KGS-SAP-
  Datenbank
  * /
  * [FR] Numéro BABS de l'objet PBC: code à 5 chiffres dans la base de donnée PBC-SAP
  * /

```

Objekt_Nr : MANDATORY 1 .. 89999;
 /** [DE] Objektkategorieverzeichnis der Kulturgüter. Ein- bis vierstellige Nummer des KGS-Gattungsthesaurus (Sakralbau, Wohnbau, Sammlung usw.)
 */
 * [FR] Numéro du type de bien culturel, de 1 à 4 chiffres suivant type.
 */
 Obj_Bezeichnung_Nr : MANDATORY 0 .. 9999;
 /** [DE] Kanton (Abkürzung)
 */
 * [FR] NPA (Abréviation)
 */
 Kanton : MANDATORY CHAdminCodes_V1.CHCantonCode;
 /** [DE] Gemeindenname. Offizieller Name der Gemeinden gemäss aktueller Liste des Bundesamtes für Statistik
 */
 * [FR] Nom officiel de la commune, selon liste de l'OFS.
 */
 Gemeinde : MANDATORY TEXT*100;
 /** [DE] A: Objekt von nationaler Bedeutung / B: Objekt von regionaler Bedeutung. Es gibt weitere Kategorien, aber für das Inventar sind nur A wichtig, evtl. später AA = international (= verstärkter Schutz)
 */
 * [FR] Importance de l'objet - A: Objet d'importance nationale / B: Objet d'importance régionale, éventuellement dans le futur AA: international (= protection renforcée)
 */
 Kategorie : MANDATORY (
 /** International (= verstärkter Schutz)
 */
 AA,
 /** National
 */
 A,
 /** Regional
 */
 B
);
 /** [DE] Beschreibung des KGS-Objekts. Name bzw. (ehemalige) Funktion des Objekts, z.B. Palais de Justice (ancien hôpital)
 */
 * [FR] Description de l'objet PBC. Nom ou fonction de l'objet: par exemple Palais de justice (ancien hôpital)
 */
 Beschreibung : MANDATORY TEXT*256;
 /** [DE] Nein = Punktobjekt / Ja = Flächenobjekt. Die Wahl des Feldes entscheidet über die Darstellung des KGS-Schutzzeichens: Nein = KGS-Schild / Ja = KGS-Schild mit umgebendem violetten Kreis
 */
 * [FR] Nein = objet à emplacement précis / Ja = bien avec superficie.
 * Le choix pour ce champs se fait sur la représentation de l'écusson PBC: Nein = écusson, Ja = écusson avec un cercle violet l'entourant.
 */
 Signatur_Typ (FINAL) : MANDATORY (
 punktartig,
 flaechenhaft
);
 /** [DE] Postadresse. Adresse möglichst gemäss Bezeichnung im GWR-Layer (Gemeinde- und Wohnungsregister des Bundesamtes für Statistik)
 */
 * [FR] Adresse postale, si possible selon le format RegBL de l'OFS (Registre fédéral des bâtiments et des logements)

```

*/
Adresse : TEXT*1000;
/** [DE] Adressnummer. Hausnummer möglichst gemäss Bezeichnung im GWR-Layer (Gemeinde-
und Wohnungsregister des Bundesamtes für Statistik)
* /
* [FR] Numéro de l'adresse - si possible selon le format RegBL de l'OFS (Registre fédéral des
bâtiments et des logements)
*/
HausNr : 0 .. 1000;
/** [DE] Foto-Nummer. Vierstellige Bildnummer, jeweils kombiniert mit der fünfstelligen Nummer
des Datensatzes in der KGS-SAP-Datenbank (z.B. KGS_12457_0001.jpg)
* /
* [FR] Numéro de la photo - Chiffre à 4 position, combiné avec le No a 5 chiffre de l'objet dans la
base de donnée PBC-SAB (par exemple: KGS_12457_0001.jpg)
*/
Bild_Nr : 0 .. 9999;
/** [DE] Name des Fotograf. Falls bekannt, Name des Fotograf des betreffenden Bildes. Falls
der Fotograf nicht bekannt ist, muss mindestens ein Copyright-Vermerk stehen
* /
* [FR] Nom du photographe - Si connu, le nom du photographe. Si pas connu, il doit y avoir au
moins une remarque sur le copyright.
*/
Fotograf : TEXT*100;
/** [DE] Copyright-Besitzer. Falls Fotograf und Copyright identisch sind, genügt ein einziger Name.
Falls der Fotograf nicht bekannt ist, muss mindestens ein Copyright-Vermerk stehen
* /
* [FR] Détenteur du copyright. Si le photographe et le copyright sont identiques, 1 seul nom suffit.
Si le photographe n'est pas connu, ne laisser que le copyright.
*/
Copyright : TEXT*100;
END KGS_Objekt;

CLASS KGS_txt =
txt_file : MANDATORY URI;
END KGS_txt;

CLASS KGS_pdf =
pdf_file : MANDATORY URI;
END KGS_pdf;

ASSOCIATION KGS_Objekt_txt =
R5_KGSObj -<#> {1} KGS_Objekt;
R6_KGSxt -- {0..1} KGS_txt;
END KGS_Objekt_txt;

CLASS URL_Link =
Weblink : URI;
Bemerkung : MANDATORY TEXT*80;
END URL_Link;

ASSOCIATION KGS_Objekt_pdf =
R3_KGSObj -- {0..5} KGS_pdf;
R4_KGSpdf -<#> {1} KGS_Objekt;
END KGS_Objekt_pdf;

ASSOCIATION KGS_Objekt_Weblink(FINAL) =
R1_KGSObj -- {0..3} URL_Link;
R2_URLlink -<#> {1} KGS_Objekt;
END KGS_Objekt_Weblink;

```

END KGS_Inventar;

END KGS_PBC_LV95_V2.